

Ø 565A



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

24. März 2010

Einführung eines Systems zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand von Haushaltskennzahlen - Haushaltskennzahlensystems (HKS) -;

Einführung einer landesweiten Modellphase

Anlagen

Zeichen:
32.2-1040

Bearbeitet von:
Rolf Mietzner
Durchwahl (0391) 567-5309

e-mail:
Rolf.Mietzner
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

1. Vorbemerkung

In Auswertung der Haushalts- und Finanzlage der Kommunen und ihrer Haushaltskonsolidierungsanstrengungen sowie der Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfungen des Landesrechnungshofes hat der Finanzausschuss/Unterausschuss Rechnungsprüfung des Landtages von Sachsen-Anhalt bereits mehrfach beschlossen – zuletzt in seiner Sitzung am 28.01.2010 –, dass die Kommunen den eingeschlagenen Weg des Abbaus der Verschuldung mit Unterstützung des Landes konsequent fortsetzen und die Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel der Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs zum nächstmöglichen Zeitpunkt umsetzen.

Zudem erwartet er, dass die Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung weiter unterstützen und erforderlichenfalls Maßnahmen nach § 136 ff. GO LSA ergreifen.

Die in diesen Beschlüssen zum Ausdruck kommende Erwartungshaltung richtet sich auch an die Kommunalaufsichtsbehörden.

Um die Kommunen im Wege partnerschaftlicher Beratung und Betreuung

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

(§§ 133, 135 GO LSA) bei der Haushaltskonsolidierung und der Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit wirksamer zu unterstützen, hat das Ministerium des Innern entschieden, im Rahmen der präventiven, vorausschauenden Kommunalaufsicht ein HKS einzuführen.

Das HKS zeigt mit der Angabe latenter Risiken auch Entwicklungen und mögliche finanzielle Gefahren auf, die sich nicht im Kernhaushalt abbilden, aber für die zukünftige Entwicklung des Haushalts von gravierender Bedeutung sein können.

2. Kreis der Anwender

Von der Teilnahme an der Modellphase 2010/11 werden zunächst diejenigen Kommunen ausgenommen, deren Gebietsänderungsverträge erst zum 01.01.2010 in Kraft getreten sind bzw. zum 01.01.2011 in Kraft treten werden.

Doppisch buchende Kommunen sind derzeit ebenfalls noch vom HKS ausgenommen.

3. Durchführung

3.1 Aufgaben der Kommunen

Zur Einführung des Systems übermittele ich anliegend auf elektronischem Wege das Deckblatt, den Berichtsbogen mit Haushaltskennzahlen, die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltskennzahlen sowie das Bewertungsschema.

Die Kommunen werden gebeten, das Deckblatt und den Berichtsbogen zum Ende jedes Quartals auszufüllen und den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden per e-mail zuzusenden. Haben sich innerhalb eines Quartals keine Änderungen ergeben, ist lediglich das Feld „Keine Änderungen gegenüber dem Vorquartal“ anzukreuzen und zu übermitteln.

3.2 Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörden

Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden werten den Berichtsbogen aus und stellen im Ergebnis anhand des Bewertungsschemas zu den Haushaltskennzahlen fest, inwieweit eine dauernde Leistungsfähigkeit gegeben oder nicht mehr gegeben ist.

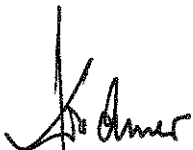
Bei Kommunen mit gefährdeter und insbesondere nicht mehr vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit nimmt sich die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde dieser Kommunen im Wege der präventiv wirkenden kommunalaufsichtlichen Beratung und Betreuung gesondert an, indem sie zunächst die Ursachen des Einzelfalles für die nicht hinreichend vorhandene dauernde Leistungsfähigkeit ggf. nach ergänzender Stellungnahme der betroffenen Kommune analysiert und anschließend aus ihrer Sicht Lösungsvorschläge erarbeitet, wie die betroffene Kommune ihre dauernde Leistungsfähigkeit wieder zurückerlangen kann. Diese Lösungsvorschläge sind vor einer kommunalaufsichtlichen Beratung und Betreuung der betroffenen Kommunen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde und grundsätzlich auch mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde in gemeinsamen Dienstberatungen abzustimmen.

3.3 Verwendung der Daten des HKS

Das HKS in Sachsen-Anhalt richtet sich an die Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden. Daher sind die Kennziffern und ihre Ergebnisse nur verwaltungsintern (nur für den Dienstgebrauch) zu behandeln und nicht an externe Dritte zu kommunizieren.

Ich bitte, diesen Erlass den Landkreisen und kreisfreien Städten zukommen zu lassen und über die Landkreise auch den kreisangehörigen Gemeinden.

Im Auftrag



Kirchmer

Haushaltskennzahlensystem für Kommunen
im Land Sachsen-Anhalt (HKS-LSA)

Bericht zum Stichtag:

☐

keine Änderungen zum Vorquartal

Haushaltsjahr:

Gemeinde/Landkreis:

Einwohner zum 31.12.
des Vorvorjahres:**Verwaltungshaushalt**

Einnahmen:

Ausgaben:

Vermögenshaushalt

Einnahmen:

Ausgaben:

Die Datenerfassung erfolgte durch (für evtl. Rückfragen):

Name, Vorname:

Telefon:

Email:

*wird von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ausgefüllt:***Gesamtpunktzahl****Endergebnis**

HAUSHALTSKENNZAHLEN (HH-Kennzahlen)

Pkt.

- 1) Zahlungsrückstände (über Kassenkreditrahmen hinaus) zum Quartalsende
Kassenkreditrahmen
Zahlungsrückstände über Kassenkreditrahmen hinaus

- 2) Anteil des Kassenkreditrahmens an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes
(Kassenkreditquote)

- 3) Neuer Fehlbedarf lfd. HH-Jahr (strukturelles Defizit)
im Verwaltungshaushalt (VerwHH)
Anteil an Einnahmen des VerwHH (in %)
im Vermögenshaushalt (VermHH)
Anteil an Einnahmen des VermHH (in %)

- 4) Fehlbetrag Vorjahre
im VerwHH
Anteil an Einnahmen des VerwHH (in %)
im VermHH
Anteil an Einnahmen des VermHH (in %)

- 5) Mittelfristige neue Fehlbedarfe (strukturelle Defizite) des VerwHH lt. Finanzplanung

Beträge in EUR					
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf	UGr. 893, 894	str. Fehlbedarf

- 6) Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums
im Jahr

- 7) Haushalts-
konsolidierungskonzept

- 8) Neue Fehlbedarfe (Strukturelle Defizite) des VerwHH im max. Konsolidierungszeitraum

Beträge in EUR					
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf	UGr. 893, 894	str. Fehlbedarf

- 9) Haushaltsausgleich spätestens innerhalb des max.
Konsolidierungszeitraums im Jahr 20....

- 10) Pflichtzuführung zum VermHH
Pflichtzuführung erreicht?
überschritten um

- 11) Freier Finanzspielraum am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes
= Freier Finanzspielraum im letzten Finanzplanungsjahr

- 12) Zuführungen vom VermHH an VerwHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwHH im
aktuellen HH-Jahr
Zuführungen (von HHSt. 910.90 an 910.28; auch Zinsen der Rücklage)
Zuführungsquote aktuelles HH-Jahr

- 13) Zuführungen vom VermHH an VerwHH im Verhältnis zum Durchschnitt der Gesamteinnahmen des
VerwHH in der mittelfristigen Finanzplanung
Zuführungsquote mittelfristige Finanzplanung

- 14) Mindestbestand Allgemeine Rücklage vorhanden

- 15) Verfügbare allgemeine Rücklagemittel über Mindestbestand:

HAUSHALTSKENNZAHLEN (HH-Kennzahlen)**Pkt.****21) Latente Risiken**

- a) Wahrscheinliche Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, die bisher nicht in der Fi.planung veranschlagt worden sind.
- b) aus der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und/oder aus der Mitgliedschaft in Zweckverbänden, z.B. bestehende Verlustvorräte, Liquiditätsprobleme, bilanzielle Überschuldung
- c) Risiken aus Forfaitierung mit Einredeverzicht
- d) Zahlungsverpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten
- e) drohende Rückforderungen von Zuwendungen
- f) Erhöhung von Umlagen
- g) Inanspruchnahme aus kommunalen Beteiligungen
- h) absehbarer weiterer Bevölkerungsrückgang lt. Statistik Vorjahre
- i) aus Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften)
- k) Sonstiges:

NUR ZUR INFORMATION**22) Realsteuerhöhen (nur für Gemeinden)**

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

23) Kreisumlagesätze (nur für Landkreise)

Kreisumlagesatz

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Einkommenssteuer

Umsatzsteuer

Familienleistungsausgleich

90 v.H. der an die kreisangehörigen Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen des Vorjahres

24) Allgemeine Zuweisungen**25) Mittel aus Ausgleichsstock beantragt am:****Gesamtpunktzahl****+0****Endergebnis****Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit (grün)**

ERLÄUTERUNG DER HAUSHALTSKENNZAHLEN**1) Zahlungsrückstände**

Fällige Forderungen gegenüber der Kommune, die den Kassenkreditrahmen übersteigen.

2) Kassenkreditrahmen

Der in der Haushaltssatzung bestimmte Höchstbetrag für kurzfristig aufzunehmende Kredite, die die Zahlungsfähigkeit der Kommune bei fälligen Forderungen sichern sollen.

3) Neuer Fehlbedarf lfd. HH-Jahr

Differenz zwischen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des aktuellen bzw. geplanten Verwaltungs- und Vermögenshaushalts ohne Fehlbeträge aus Vorjahren (strukturelles Defizit).

4) Fehlbetrag Vorjahre

Summe der abzudeckenden Fehlbeträge des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts aus Vorjahren (lt. Jahresrechnung bzw. vorläufigem Jahresabschluss).

5) Mittelfristige neue Fehlbedarfe des Verwaltungshaushaltes laut Finanzplanung

Neue Fehlbedarfe (strukturelle Defizite) des Verwaltungshaushaltes nach der mittelfristigen Finanzplanung ohne Fehlbeträge aus Vorjahren.

6) Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums

Deckung sämtlicher Fehlbeträge und -bedarfe innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren.

7) Haushaltskonsolidierungskonzept

Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Anforderungen des § 92 Abs. 3 GO LSA und den Hinweisen des MI zur Haushaltskonsolidierung (vgl. RdErl. des MI v. 24.9.2004, S. 579 ff.) entspricht. Ob dies der Fall ist, obliegt bis zur Entscheidung der Kommunalaufsicht der Eigeneinschätzung durch die Gemeinde bzw. den Landkreis.

8) Neue Fehlbedarfe (strukturelle Defizite) im maximalen Konsolidierungszeitraum

Neue strukturelle Fehlbedarfe im maximalen vom Gesetz (§ 92 Abs. 3 GO LSA) zugelassenen Konsolidierungszeitraum.

9) Haushaltsausgleich innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraums

Die Deckung sämtlicher Fehlbeträge und -bedarfe spätestens innerhalb des maximalen gesetzlich zugestandenen Konsolidierungszeitraums inklusive aller Fehlbeträge aus Vorjahren ist im Einzelfall mit dem konkreten Haushaltsjahr anzugeben.

10) Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt

Im Verwaltungshaushalt tatsächlich erwirtschaftete Mittel, die zur Abdeckung der im VermHH zu veranschlagenden ordentlichen Schuldentilgung und Kreditbeschaffungskosten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäfte erforderlich sind. Die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt errechnet sich wie folgt: Kreditbeschaffungskosten (HHSt. 910.990) + ordentliche Tilgung (HHSt 910.97..), ./, tilgungsbezogene Einnahmen (Gr. 31-36) = Pflichtzuführung. Ein Vergleich zwischen Ist-Zuführung (HHSt 910.860 an 910.300) ergibt im Ergebnis, ob die Pflichtzuführung erreicht oder sogar überschritten wird. Werden über diese Pflichtabdeckung hinaus Mittel zur Finanzierung von Investitionen oder zur Ansparung in der allgemeinen Rücklage bzw. am Ende des Finanzplanungszeitraums zur Verfügung stehen werden. Die Überschreitung der Pflichtzuführung stellt die freie Finanzspitze dar.

11) Freier Finanzspielraum am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes

s. o. Ziffer 10) zum Endzeitpunkt der mittelfristigen Finanzplanung

12) Zuführung vom VermHH an VerwHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwHH im aktuellen HHjahr

Zuführung von Veräußerungserlösen und Mitteln der allgemeinen Rücklage an den Verwaltungshaushalt im aktuellen Haushaltsjahr.

13) Zuführung vom VermHH an VerwHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwHH in der mittelfristigen Finanzplanung

Zuführung von Veräußerungserlösen und Mitteln der allgemeinen Rücklage an den Verwaltungshaushalt in der mittelfristigen Finanzplanung (Durchschnittswert).

14) Mindestbestand Allg. Rücklage

Ohne Rücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung, Planung zum Ende des Haushaltsjahres. vergleiche GemHVO!!!

15) Rücklage 100 % über Mindestbestand

Ohne Rücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung, Planung zum Ende des Haushaltsjahres.

16) Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zu Rücklagen

Restschuld der mit Bürgschaften besicherten Verbindlichkeit, Haftungsrisiken aus Patronatserklärungen, Gewährverträgen und wirtschaftlich vergleichbaren Rechtsgeschäften zum 31.12. des Vorjahres.

17) Kredite im KernHH je Einw. (inklusive PPP-Verpflichtungen im VermHH)

Schuldenstand aus aufgenommenen Krediten einschließlich innerer Darlehen aus Sonderrücklagen im Haushalt sowie Haushaltseinnahmereste unter Ausnahme von Sondervermögen ohne Sonderrechnung, Kassenkrediten und Leasing zum Quartalsende.

18) Kredite mit einer Restlaufzeit zum Betrachtungszeitpunkt (Quartalsenden)

Feststellung der Restlaufzeiten aufgenommener Kredite bis 10, 25 oder mehr Jahren zum Betrachtungszeitpunkt. Diese Kennzahl soll lediglich die Dauer der Haushaltsbelastungen dokumentieren.

19) Schuldendienstquote

Höhe des Schuldendienstes im Verhältnis zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

20) Personal in der Kernverwaltung

Zur Vergleichbarkeit der abschnittsbezogen definierten Kernverwaltung.

21) Latente Risiken

Mögliche oder absehbare finanzielle Belastungen der Gemeinde bzw. des Landkreises, die in den anderen Haushaltskennzahlen noch nicht enthalten sind oder über deren Aussagekraft hinausgehen. Die im Berichtsbogen genannten Beispiele sind nicht abschließend.

NUR ZUR INFORMATION**22) Realsteuerhebesätze (nur für Gemeinden)**

Die von der Gemeinde jeweils festgesetzten Hebesätze der Realsteuern beeinflussen die Höhe der gemeindlichen Einnahmen.

23) Kreisumlagesätze (nur für Landkreise)

Die vom Landkreis jeweils festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage beeinflussen die Höhe der kreislichen Einnahmen und gemeindlichen Ausgaben.

24) Allgemeine Zuweisungen

die festgesetzten oder durch Orientierungsdatenerlass des Ministeriums des Innern errechenbaren allgemeinen Zuweisungen.

25) Beantragte Mittel aus dem Ausgleichsstock

Die im jeweiligen Haushaltsjahr gestellten Anträge auf Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock.

BEWERTUNGSSSCHEMA ZUR HAUSHALTS- UND FINANZLAGE DER KOMMUNEN

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN zum Quartalsende	PUNKTE
1) Zahlungsrückstände (über Kassenkreditrahmen hinaus)	über Kassenkreditrahmen hinaus	-4
2) Anteil des Kassenkreditrahmens an den Einnahmen des VerwHH (Kassenkreditquote)	Prozentsatz zu Einnahmen a) bis 20 % b) über 20 - 60 % c) über 60 %	a) 0 b) -2 c) -4
3) Neuer Fehlbedarf lfd. HH-jahr	Verhältnis zum Einnahmenvolumen des Verwaltungshaushaltes (ggf. mit VermHH) a) 0 % b) < 5 % c) 5 % - 10 % d) > 10 %	a) +2 b) -2 c) -4 d) -6
4) Fehlbetrag Vorjahre	Verhältnis zum Einnahmenvolumen des Verwaltungshaushaltes (ggf. mit VermHH) a) 0 % b) < 5 % c) 5 % - 10 % d) > 10 %	a) +2 b) -2 c) -4 d) -6
5) Mittelfristig neue Fehlbedarfe des VerwHH lt. Finanzplanung	a) ja, alle drei mittelfristigen Finanzplanungsjahre b) ja, aber nur in den ersten zwei mifri. Finanzpl.jahren (+5) c) ja, aber nur im ersten mifri. Finanzplanungsjahr (+10) d) nein	a) -15 b) -10 c) -5 d) 0
6) Haushaltsausgleich innerhalb d. Finanzplanungszeitraums einschließlich Sollfehlbeträge aus Vorjahren	a) ja b) nein	a) +4 b) -4
7) Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK)	a) nicht erforderlich b) ja, HH-Ausgleich schlüssig dargelegt c) ja, aber HH-Ausgleich nicht schlüssig dargelegt (Risiken) d) ja, aber HH-Ausgleich nicht dargelegt e) nein, trotz Erforderlichkeit	a) +10 b) +5 c) -2 d) -10 e) -15
8) Neue Fehlbedarfe des VerwHH im maximalen Konsolidierungszeitraum	a) ja, im gesamten Konsolidierungszeitraum b) ja, aber struktureller HH-Ausgleich gelingt (+ 10) c) nein	a) -20 b) -10 c) 0
9) Haushaltsausgleich innerhalb des max. Kons.zeitraumes	keine Bewertung	

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN	PUNKTE
10) Pflichtzuführung zum VermögensHH überschritten um	a) Pflichtzuführung nicht erreicht b) Pflichtzuführung erreicht c) > 2,- € d) > 5,- €	a) - 4 b) 0 c) +2 d) +4
11) Freier Finanzspielraum am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes	a) ja b) nein	a) + 1 b) 0
12) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH im aktuellen Hjhjahr (auch Zinsen der Rücklage)	a) 0 % b) < 5 % c) < 10 % d) < 20 % e) >= 20 %	a) 0 b) - 1 c) - 2 d) - 3 e) - 4
13) Zuführung vom VermögensHH an VerwaltungsHH im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des VerwaltungsHH in der mittelfristigen Finanzplanung	a) 0 % b) < 5 % c) < 10 % d) < 20 % e) >= 20 %	a) 0 b) - 2 c) - 4 d) - 6 e) - 7
14) Mindestbestand Allg. Rücklage	a) ja b) nein	a) + 1 b) - 2
15) verfügbare allg. Rücklagemittel über Mindestbestand	a) ja b) nein	a) + 1 b) 0
16) Bürgschaften, Gewährverträge etc. im Verhältnis zu Rücklagen	a) 100 %ige Deckung b) Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit c) keine Erwirtschaftung des Schuldendienstes bei Fälligkeit	a) 0 b) 0 c) - 3
17) Kredite im KernHH je Einw. (inklusive PPP- Verpflichtungen im VermögensHH)	a) unter Landesdurchschnitt b) über Landesdurchschnitt c) weit über Landesdurchschnitt (1,5 fach)	a) 0 b) - 2 c) - 4
18) Kredite mit einer Restlaufzeit zum Betrachtungszeitpunkt (Quartalsende) (Anzahl)	Restlaufzeit in Jahren zum Betrachtungszeitpunkt a) bis 10 b) bis 25 c) über 25	a) 0 b) - 1 c) - 2
19) Schuldendienstquote	a) <= 10 % des VerwaltungsHH b) > 10 % des VerwaltungsHH	a) 0 b) - 3
20) Personal in der Kernverwaltung	a) <= 3,5 VbE je 1000 Einw. b) > 3,5 VbE je 1000 Einw.	a) +3 b) - 3

HAUSHALTSKENNZAHLEN	KRITERIEN	PUNKTE
21) Latente Risiken	Einschätzung zuständige Kommunalaufsicht a) keine b) gering c) mittel d) hoch	

HAUSHALTSKENNZAHLEN	NUR ZUR INFORMATION
22) Realsteuerverhöhen Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer	
23) Kreisumlagesätze nach Umlagegrundlagen	
24) Allgemeine Zuweisungen	
25) Beantragte Mittel aus dem Ausgleichsstock im jew. HH-jahr	

**SYSTEM ZUR SICHERUNG BZW. WIEDERERLANGUNG DER DAUERNDEN
LEISTUNGSFÄHIGKEIT**

AUSWERTUNG DES BEWERTUNGSSCHEMAS ZUR HAUSHALTS- UND FINANZLAGE

LEISTUNGSGRUPPE	FARBE	GESAMTPUNKTZAHL
1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	grün	28 bis 0
2. Eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	gelb	- 1 bis – 25
3. Gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	rosa	- 26 bis – 50
4. Weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit	rot	- 51 <

Anhang zum Einführungserlass für das System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit – Haushaltskennzahlensystem (HKS)

Folgende Kommunen nehmen im Jahr 2010 an der Einführungsphase teil, soweit sie nicht bereits 2010 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt haben (vgl. Ziff. 2 des Einführungserlasses):

Landkreise:	Kreisangehörige Gemeinden:
Altmarkkreis Salzwedel	Wolmirstedt
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Ilseburg (Harz)
Landkreis Börde	Thale
Burgenlandkreis	Wernigerode
Landkreis Harz	Harzgerode
Landkreis Jerichower Land	Gommern
Landkreis Mansfeld-Südharz	Burg
Landkreis Saalekreis	Genthin
Salzlandkreis	Mansfeld
Landkreis Stendal	Lutherstadt Eisleben
Landkreis Wittenberg	Hansestadt Osterburg
Kreisfreie Städte:	Wettin
Landeshauptstadt Magdeburg	Braunsbedra
Stadt Halle	Merseburg
Stadt Dessau-Roßlau	Schkopau
Kreisangehörige Gemeinden:	Bördeland
Bitterfeld-Wolfen	Staßfurt
Sandersdorf	Schönebeck
Zörbig	Aschersleben
An der Finne	Seeland
An der Poststraße	Bad Schmiedeberg
Finne	Coswig (Anhalt)
Finneland	Lutherstadt Wittenberg
Kaiserpfalz	Jessen
Lanitz-Hasselatal	Zahna
Bad Bibra	Eckartsberga